

## **Beratende Kommission für die Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter, insbesondere aus jüdischem Besitz**

Geschäftsstelle: Deutsches Zentrum Kulturgutverluste, Humboldtstraße 12, 39112 Magdeburg

### **Empfehlung der Beratenden Kommission in der Sache**

#### **Alfred Flechtheim Erben ./ Stiftung Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf**

**Magdeburg – 21.03.2016.** Die Beratende Kommission für die Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter, insbesondere aus jüdischem Besitz, hat unter Vorsitz von Herrn Prof. Rürup (stellv. Kommissionsvorsitzender) zum Fall Alfred Flechtheim Erben ./ Stiftung Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, folgende Empfehlung ausgesprochen.

1. Gegenstand des Verfahrens ist das Gemälde „Violon et encrier“ von Juan Gris (Öl auf Leinwand, 89,9 cm x 60,7 cm, Stiftung Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf), dessen Restitution von den Flechtheim-Erben gefordert wird.

Das 1913 von Juan Gris geschaffene Stilleben wurde 1913/14 von dem Kunsthändler und Galeristen Daniel-Henry Kahnweiler in Paris erworben. Da Kahnweiler deutscher Staatsbürger war, wurde es im Ersten Weltkrieg als „Feindeigentum“ beschlagnahmt. 1921 ersteigerte ein von Kahnweiler gebildetes Ankaufssyndikat es im Rahmen einer Auktion der konfiszierten Bestände seiner Galerie für 470,- Francs. An diesem Syndikat war Alfred Flechtheim, einer der wichtigsten Geschäftspartner Kahnweilers, mit 6000,- Francs beteiligt. In der Folgezeit ging das Gemälde auf nicht genauer bekannte Weise in den Besitz von Alfred Flechtheim über. 1925 zeigte er es in einer Ausstellung seiner Düsseldorfer, 1930 seiner Berliner Galerie. Spätestens seit dem Ende der zwanziger Jahre befand es sich in Berlin, was u.a. belegt ist durch zwei Fotodokumentationen der Privatwohnung Flechtheims in Berlin (um 1929/30) und durch Carl Einsteins „Die Kunst des XX. Jahrhunderts“, in dem es in der 1. und 2. Auflage (1926 und 1928) als „Düsseldorf, Sammlung Flechtheim“, in der 3. Auflage (1931) als „Berlin, Sammlung Alfred Flechtheim“ ausgewiesen war. Im Frühjahr 1933 stellte Flechtheim das Gemälde dem Kunsthaus Zürich als Leihgabe für eine Juan-Gris-Ausstellung (2.-26. April) zur Verfügung. Im Katalog dieser Ausstellung war als Leihgeber des - nicht zum

Verkauf stehenden - Bildes „Herr Alfred Flechtheim, Berlin“ genannt. Der Versicherungswert wurde von Flechtheim mit 5000,- Schweizer Franken (4067,- RM) angegeben.

Den Wünschen Flechtheims entsprechend verblieb das Bild, ebenso wie seine anderen Leihgaben, nach der Ausstellung in Zürich, ehe es im November 1933 an die Galerie Simon in Paris, deren geschäftsführender Gesellschafter Daniel-Henry Kahnweiler war, geschickt und dort von Flechtheim Anfang Dezember in Empfang genommen wurde. Spätestens Anfang 1934 transferierte Flechtheim das Gemälde nach London, wo es im Februar/März mit zahlreichen anderen Bildern aus seinem Besitz in der von ihm organisierten (Verkaufs-) Ausstellung „20th Century Classics“ der Mayor Gallery gezeigt und während dieser Ausstellung oder etwas später zu einem nicht bekannten Preis an Anna Dorothea Ventris (London) verkauft wurde. Nach deren Tod (1940) fiel das Gemälde im Erbgang an ihren Sohn Michael Ventris, der 1956 starb. Über den weiteren Weg des Bildes, der über die Galerie Berggruen in Paris zur Galerie Nathan in Zürich führte, liegen keine näheren Informationen vor. 1964 wurde es von Werner Schmalenbach für die Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen für 450.000 DM von der Galerie Nathan erworben. Angesichts der für vergleichbare Gris-Gemälde bei Christie's in New York (2011) und in London (2012) erzielten Preise wird der aktuelle Marktwert von der Stiftung Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen auf „über 15.000.000 Euro“ geschätzt.

Streitig in dem von den Erben Alfred Flechtheims an die Stiftung gerichteten Restitutionsersuchen sind vor allem zwei Sachverhalte: Erstens, ob Flechtheim bei dem 1934 in London erfolgten Verkauf des Gemäldes „Violon et encrier“ Eigentümer war oder nicht. Zweitens, ob es sich bei dem Verkauf über die Mayor Gallery um einen NS-verfolgungsbedingten Vermögensverlust handelt.

2. Die Flechtheim-Erben begründen den von ihnen erhobenen Restitutionsanspruch damit, daß der prominente jüdische Kunsthändler Alfred Flechtheim als einer der weithin sichtbaren Repräsentanten der modernen Kunst schon während der Weimarer Republik zu den ausgesprochenen Feindbildern der Nationalsozialisten gehört habe und vom Beginn der NS-„Machtergreifung“ an so sehr Objekt nationalsozialistischer Aggression und Verfolgung gewesen sei, daß eine Fortführung seiner Tätigkeit als Kunsthändler in Deutschland schon im Frühjahr 1933 unmöglich erscheinen mußte. Seine Düsseldorfer Galerie sei bereits Ende

März von dem bisherigen Geschäftsführer Alex Vömel übernommen worden, während die Berliner Galerie und die Alfred Flechtheim GmbH, deren alleiniger Gesellschafter er seit 1925 war, ihren Geschäftsbetrieb zum 1. November 1933 einstellen mußten. Flechtheim habe einen Wirtschaftsprüfer mit dem Liquidationsverfahren beauftragen müssen, der mit den Gläubigern einen außergerichtlichen Vergleich abgeschlossen habe, um den drohenden Konkurs abzuwenden. Ab Ende Mai habe sich Flechtheim, der bis 1936 seinen Wohnsitz in Berlin behielt, von Kurzvisiten in Berlin abgesehen, in Zürich, dann in Paris und vom Spätjahr 1933 an vor allem in London aufhalten müssen, ohne bis zu seinem Tod im März 1937 an seine früheren Erfolge als international tätiger Kunsthändler anknüpfen zu können.

Der Verkauf des Gris-Gemäldes über die Mayor Gallery wird von den Flechtheim-Erben als ein „Zwangsverkauf“ gewertet, der durch eine aus der NS-Verfolgung resultierende wirtschaftliche Notlage Flechtheims notwendig geworden sei. Es handele sich deshalb um einen verfolgungsbedingt erlittenen Vermögensverlust. Obwohl der für das Bild gezahlte Preis unbekannt sei, müsse man davon ausgehen, daß kein „marktkonformer Verkaufspreis“ erzielt worden sei. Darüber hinaus habe Flechtheim, obwohl der Verkauf im Ausland erfolgt sei, über das Geld nicht frei verfügen können, weil er, wie er selber in einem Schreiben an George Grosz von Mitte April 1934 mitgeteilt habe, mit den in London verkauften Bildern die Gläubiger in dem Berliner Liquidationsverfahren habe bedienen müssen.

Hinsichtlich der Frage, ob Alfred Flechtheim Eigentümer des Gemäldes „Violon et encrier“ war, kann es nach Ansicht der Erben „keinen vernünftigen Zweifel“ daran geben, daß Flechtheim 1933 „der alleinige Eigentümer der streitgegenständlichen Arbeit gewesen ist“. Er habe das Gemälde „offensichtlich“ 1921 „oder kurz danach“ aus dem „Pool“ der von dem Ankaufssyndikat ersteigerten Kunstwerke erworben, indem er von dem Recht der Syndikatsmitglieder, einzelne Stücke anzukaufen, Gebrauch gemacht und die Miteigentümer anteilig ausgezahlt habe. Die Tatsache, daß sich das Gemälde jahrelang in seiner Privatwohnung befand, spreche eine ebenso eindeutige Sprache wie die Tatsache, daß in dem grundlegenden Werk von Carl Einstein wie auch in den Ausstellungen seit der Mitte der zwanziger Jahre als Provenienz jeweils die „Sammlung Alfred Flechtheim“ genannt worden sei. Alle Versuche der Gegenseite, ein Miteigentum anderer zu konstruieren oder das Gemälde als Kommissionsware des Galeristen Flechtheim zu deklarieren, seien reine Spekulation.

Die Flechtheim-Erben fordern deshalb auf Grund der von ihr dargelegten Sachverhalte die Restitution des Gemäldes „Violon et encrier“.

3. Die Stiftung Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen zweifelt nicht daran, daß Alfred Flechtheim zu den durch die nationalsozialistische „Machtergreifung“ unmittelbar bedrohten und aus kulturpolitischen wie rassistischen Gründen aus Deutschland vertriebenen Personen gehört. Auch sie ist der Auffassung, daß es von Anfang an klar war, daß es in einem nationalsozialistischen Deutschen Reich für den Kunsthändler Flechtheim keine Zukunft mehr gab.

Anders als die Flechtheim-Erben ist die Stiftung jedoch der Meinung, daß Alfred Flechtheim sich zum Zeitpunkt des Verkaufs von „Violon et encrier“ nicht in einer extremen wirtschaftlichen Notlage befand. Sie verweist darauf, daß Flechtheim nach dem Verlust seiner Galerien in Deutschland aufgrund seiner Kenntnisse, Erfahrungen und geschäftlichen Verbindungen im Ausland weiterhin im internationalen Kunsthandel tätig sein konnte, daß er vor allem mit der Galerie Simon (Kahnweiler) in Paris und der Mayor Gallery in London erfolgreich zusammenarbeitete, sich an einer beachtlichen Zahl von Ausstellungen moderner Kunst beteiligte und in Zürich, Paris und London über einen nicht geringen Teil der von ihm als Galerist oder Privatperson gesammelten Kunstwerke verfügen konnte. Der Verkauf des Gris-Gemäldes an Anna Dorothea Ventris sei nicht unter Zwang erfolgt, sondern „im Rahmen seiner dort [in London] fortgesetzten normalen beruflichen Kunsthändlertätigkeit“. Es gebe keinen Grund zu der Annahme, daß der dabei erzielte Verkaufspreis nicht den damaligen Marktverhältnissen entsprochen habe. Flechtheim habe in London über das Geld frei verfügen können. Die im Rahmen des Liquidationsverfahrens der GmbH von ihm zu leistenden Zahlungen seien zu diesem Zeitpunkt bereits abgeschlossen gewesen.

Die Stiftung Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen ist darüber hinaus der Auffassung, daß die Flechtheim-Erben für ihre Behauptung, daß Alfred Flechtheim bei dem 1934 erfolgten Verkauf von „Violon et encrier“ der Eigentümer des Gemäldes gewesen sei, keinen „belastbaren Beweis“, sondern lediglich Indizien vorgelegt habe, die „ausnahmslos entkräftet“ worden seien. Damit sei die für einen Restitutionsanspruch grundlegende Bedingung, daß das Eigentum zum Zeitpunkt des Verlustes nachgewiesen wird, nicht erfüllt. Flechtheim habe das Bild zwar seit den zwanziger Jahren in seinem Besitz gehabt, es gebe aber kein Dokument, durch das ein „unbezweifelbares Eigentum“ belegt werde. Für die

Vermutung, daß Flechtheim als Mitglied des Ankaufssyndikats von 1921 das Alleineigentum an dem Gris-Gemälde erworben habe, fehle jeder Beweis. Die Tatsache, daß sich das Bild in der Spätphase der Weimarer Republik in seiner Privatwohnung befand, habe keine Beweiskraft, weil mit anderen Beispielen belegt werden könne, daß auch zum Verkauf stehende Kommissionsware in der Wohnung gehängt war. Auch die Provenienzvermerke seien ohne zwingende Beweiskraft, weil sich wiederum an Beispielen nachweisen lasse, daß Flechtheim dabei nicht streng zwischen Privateigentum und Galeriebesitz unterschied. Und das gelte auch für die Frage, ob es, wenn Flechtheim Eigentum an dem Bild besaß, Miteigentümer gegeben hat, weil man zeigen könne, daß Flechtheim in bestimmten Fällen auch Kunstwerke, bei denen es Miteigentümer gab oder sogar solche, an denen er gar kein Eigentum hatte, als „Sammlung Alfred Flechtheim“ auswies. Noch im Nachlaß Flechtheims habe es „eine ganze Reihe von Bildern, Klees vor allem, [gegeben,] die Kahnweiler und Flechtheim zu gleichen Teilen gehörten“.

Auf Grund der von ihr ermittelten Sachverhalte lehnt die Stiftung Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen deshalb eine Restitution des Gemäldes an die Flechtheim-Erben ab.

4. Nachdem die Parteien keine Einigung erzielen konnten, verständigten sie sich darauf, den Fall der Beratenden Kommission vorzulegen. Am 15. Dezember 2014 erfolgte die Anrufung der Beratenden Kommission durch die Stiftung Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen, am 2. März 2015 durch die Erben nach Alfred Flechtheim. Die ausführlichen Sachdarlegungen der Parteien folgten unter den Daten des 30. März und 7. Juli 2015, mit ergänzenden Schriftsätzen vom 14. Dezember 2015 sowie 21. und 23. Januar 2016.

Nach eingehender Prüfung der vorgelegten Schriftsätze und Dokumente und einer Anhörung der Parteien am 12. Februar 2016 ist die Beratende Kommission zu dem Ergebnis gekommen, daß es sich bei dem 1934 in London erfolgten Verkauf des Gemäldes „Violon et encrier“ von Juan Gris nicht um einen NS-verfolgungsbedingten Vermögensverlust Alfred Flechtheims handelt, so daß sie sich nicht für die von den Flechtheim-Erben gewünschte Restitution aussprechen kann.

Die Kommission ist sich dessen bewußt, daß Alfred Flechtheim als führender Vertreter der modernen Kunst, international agierender Kunsthändler und prominenter deutscher Jude schon vor der „Machtergreifung“ für die Nationalsozialisten ein ausgesprochenes Haßobjekt

war, so daß er in dem entstehenden „Dritten Reich“ nicht nur persönlich besonders gefährdet, sondern auch und vor allem beruflich vollkommen chancenlos war. Angesichts dieser Verfolgungssituation hat die Kommission im Jahr 2013 die Rückgabe des Tilla Durieux-Porträts von Oskar Kokoschka aus dem Kölner Ludwig Museum an die Flechtheim-Erben empfohlen. Dieser Fall unterschied sich allerdings von dem jetzt zur Entscheidung stehenden Fall dadurch, daß das Eigentum Flechtheims an dem Bild unstreitig war und der Eigentumsverlust im direkten Zusammenhang mit der durch die politischen Verhältnisse erzwungenen Schließung der Galerie Alfred Flechtheim in Düsseldorf erfolgte.

Im Hinblick auf den vorliegenden Fall stellt sich die Situation Alfred Flechtheims in den fünf Jahren zwischen dem Ende der Weimarer Republik und seinem frühen Tod in London 1937 für die Kommission folgendermaßen dar: Wirtschaftlich befand Flechtheim sich wegen der Weltwirtschaftskrise und des „nahezu totalen Zusammenbruchs des Kunsthandels für Bilder, mit denen Flechtheim vorzugsweise handelte“, schon 1932 in einer äußerst schwierigen Lage, „am Rande des Ruins“ (Drecoll/Deutsch, 2015). Der Versuch, gemeinsam mit einer anderen Düsseldorfer Galerie und einem bekannten Münchener Auktionshaus das Geschäft durch Versteigerungen zu beleben, war schon im ersten Anlauf im Dezember 1932 nicht wirklich erfolgreich. Als die zweite Auktion Mitte März 1933 aufgrund nationalsozialistischer Störungen abgebrochen werden mußte, war Flechtheim sofort klar, daß es für ihn unter NS-Bedingungen keine Möglichkeit mehr gab, seine Tätigkeit als Kunsthändler erfolgreich fortzusetzen. Er übergab die Düsseldorfer Galerie binnen weniger Tage an den bisherigen Geschäftsführer, stellte den Geschäftsbetrieb der Berliner Galerie und der Alfred Flechtheim GmbH zum 1. November 1933 ein und beauftragte einen Wirtschaftsprüfer mit der Einleitung eines Liquidationsverfahrens. Obwohl das Liquidationsverfahren mit einem außergerichtlichen Vergleich für ihn günstig endete, er bis zu seinem Tod keine Kunstgegenstände durch den direkten Zugriff des NS-Regimes verlor, er einen großen Teil seiner Kunstsammlung und seiner Galeriebestände ins Ausland transferieren konnte, auch bis 1936 seinen offiziellen Wohnsitz in Berlin behielt und sich dort immer wieder vorübergehend aufhalten konnte, gehörte er als ein in das westeuropäische Ausland vertriebener Kunsthändler zweifellos zu den Verfolgten des NS-Systems.

Flechtheims Bemühungen, sich in Paris und London erneut als ein Fachmann für moderne Kunst zu etablieren, der im internationalen Kunsthandel eine führende Rolle spielt, waren nicht zuletzt wegen der schlechten Konjunktur für die moderne Kunst nur in engen Grenzen

erfolgreich. Er konnte Reisen machen und neue Verbindungen knüpfen, anspruchsvolle Ausstellungen anregen, organisieren und sich an ihnen beteiligen, erhielt Spesen und bei Verkäufen auch eine Kommission. Das Bild „Violon et encrier“ konnte er, wie auch die anderen Kunstwerke in seinem Besitz, ohne besondere Auflagen aus Deutschland nach Zürich, Paris und London transportieren lassen. Im Februar/März 1934 wurde das Gris-Gemälde in der von Flechtheim konzipierten Ausstellung „20th Century Classics“ in der Mayor Gallerie in London gezeigt und während der Ausstellung oder kurz danach verkauft. Ein Kaufvertrag ist aufgrund der kriegsbedingten Zerstörungen der Mayor Gallery nicht überliefert. Dadurch ist zwar die Käuferin (A.D. Ventris) bekannt, nicht aber der Name des Verkäufers.

Tatsächlich kann die Frage, ob Flechtheim der Eigentümer des Gemäldes „Violon et encrier“ zum Zeitpunkt des Verkaufs an A.D. Ventris war, nicht zweifelsfrei beantwortet werden. Eindeutig gesichert ist lediglich, daß Flechtheim 1921 im Rahmen des von Kahnweiler gebildeten Ankaufssyndikats Miteigentümer war. Daß er in der Folgezeit das volle Eigentum an dem Bild erworben hat, ist denkbar, aber nicht zu belegen. In den Schriftsätzen der Flechtheim-Erben heißt es dementsprechend, daß es „offensichtlich“ sei, daß Flechtheim das Bild 1921 „oder kurz danach“ erworben habe, und es wird als eine „naheliegende Annahme“ bezeichnet, daß er das Bild als sein persönliches Eigentum nach Berlin gebracht habe. Unstreitig ist, daß Flechtheim spätestens seit 1925 im Besitz des Gemäldes war, daß er es in Ausstellungen als „Sammlung Alfred Flechtheim“ auswies und daß es neben vielen anderen Kunstwerken in seiner Privatwohnung zu sehen war. Das sind Indizien, die für Flechtheim als Eigentümer sprechen, aber diese Indizien sind, wie die Stiftung Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen gezeigt hat und auch in der aktuellen Flechtheim-Forschung nachzulesen ist, nicht zwingend. Bei Flechtheim, der Kunsthändler und Sammler zugleich war, ist zwischen privatem Eigentum und dem Galeriebestand ohne konkrete Daten im Einzelfall kaum zu unterscheiden. Solche Daten sind für „Violon et encrier“ nicht verfügbar. Damit ist der Eigentumsnachweis für die Zeit der Verfolgung, der eine zwingende Voraussetzung für ein erfolgreiches Restitutionsverfahren ist, nicht erbracht.

Auch wenn man annehmen würde, daß Flechtheim der Eigentümer war, bliebe die Frage, ob es sich bei dem Verkauf um einen durch die Verfolgungssituation erzwungenen Vermögensverlust handelt. Der Verkaufspreis ist nicht bekannt, doch gibt es keinerlei Anzeichen dafür, daß nicht der im Londoner Kunsthandel zu dieser Zeit marktübliche Preis

erzielt worden wäre. Das Gleiche gilt für die Frage, ob Flechtheim (wenn er der alleinige Eigentümer war) über das mit dem Verkauf erzielte Geld frei verfügen konnte. Die Behauptung der Flechtheim-Erben, daß Alfred Flechtheim die Kaufsumme unmittelbar zu Gunsten seiner Gläubiger nach Berlin habe abführen müssen, ist nicht belegt, und angesichts des zu diesem Zeitpunkt bereits abgeschlossenen außergerichtlichen Vergleichs auch nicht sehr wahrscheinlich. Der Verweis auf eine Bemerkung Flechtheims in einem Brief vom 15. April 1934 an Georg Grosz in New York, daß er seine „sämtlichen Bilder“ in die „Masse“ des Liquidationsverfahrens gegeben habe und sie in London „für Rechnung der Gläubiger“ verkaufe, ist schon deshalb nicht zwingend, weil Flechtheim auch nach dem Abschluß des Vergleichs über einen bemerkenswert großen Anteil seiner Bilder in Paris und London verfügen konnte. Nach Angaben der Flechtheim-Erben hat Alfred Flechtheim zwischen 1933 und 1937 mehr als 150 Kunstwerke im Ausland verkauft.

Wenn ein von den Nationalsozialisten verfolgter Kunsthändler und Kunstsammler im sicheren Ausland ein Gemälde im regulären Kunsthandel oder einer Auktion verkauft, müßten sehr spezifische Gründe vorliegen, wenn ein solcher Verkauf als ein NS-verfolgungsbedingter Vermögensverlust anerkannt werden sollte. Im Falle Flechtheims und des Gemäldes „Violon et encrier“ sind solche Gründe nicht zu erkennen. Auch deshalb kann die Beratende Kommission die von den Flechtheim-Erben gewünschte Restitution nicht empfehlen.

5. Da in der Öffentlichkeit Irritationen dadurch entstanden sind, daß die Rechtsvertreter der Flechtheim-Erben am 26. Februar 2016 ihren Rückzug aus dem Verfahren vor der Beratenden Kommission erklärt haben, weist die Kommission darauf hin, daß das Verfahren bereits am 12. Februar 2016 mit der Anhörung der Parteien sowie der Beratung und Beschlußfassung der Kommission ordnungsgemäß abgeschlossen wurde, so daß die nachträgliche einseitige Erklärung des Rückzugs einer Partei aus dem Verfahren ohne Auswirkung auf die Veröffentlichung der von der Kommission erarbeiteten Empfehlung bleibt.

Aufgabe der Beratenden Kommission ist es, bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den heutigen Besitzern und den ehemaligen Eigentümern von Kulturgütern bzw. deren Erben zu vermitteln, wenn dies von beiden Seiten gewünscht wird. Sie kann eine ethisch begründete Empfehlung zur Lösung des Konflikts aussprechen. Zur ehrenamtlichen Mitarbeit in der



Kommission haben sich die ehemalige Präsidentin des Deutschen Bundestages Professor Dr. Rita Süßmuth, die ehemalige Präsidentin des Bundesverfassungsgerichts Professor Dr. Jutta Limbach, der ehemalige Präsident des Bundesverfassungsgerichts Professor Dr. Hans-Jürgen Papier (als Nachfolger des verstorbenen Bundespräsidenten a.D. Dr. Richard von Weizsäcker), der Jurist Dr. Hans Otto Bräutigam, der Rechtsphilosoph Professor Dr. Dr. Dietmar von der Pfordten, der Historiker Professor Dr. Reinhard Rürup, der Kunsthistoriker Professor Dr. Wolf Tegethoff und die Philosophin Professor Dr. Ursula Wolf bereit erklärt.

Das Deutsche Zentrum Kulturgutverluste ist Geschäftsstelle der Beratenden Kommission und Anlaufstelle für Antragsteller.

**Kontakt:** Deutsches Zentrum Kulturgutverluste, Humboldtstraße 12, 39112 Magdeburg, Dr. Michael Franz, Telefon +49 (0) 391 727 763 12, Telefax +49 (0) 391 727 763 6, [michael.franz@kulturgutverluste.de](mailto:michael.franz@kulturgutverluste.de), [www.kulturgutverluste.de](http://www.kulturgutverluste.de)